



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## Beschäftigung über die Rente hinaus

### Einleitung

Im Hinblick auf das Rentenrecht wurde immer wieder versucht, auf gesamtwirtschaftliche Veränderungen sowie sozialpolitische Forderungen und/oder Erfordernisse zu reagieren. Eine wesentliche Änderung ergibt sich in jüngster Vergangenheit als Folge des 8. SGB-IV-Änderungsgesetzes vom 20.12.2022 (BGBl I Nr. 56, S. 2759).

Mit Wirkung vom 01.01.2023 wurden bei allen Altersrenten, also auch vorgezogenen Altersrenten, die Hinzuverdienstgrenzen abgeschafft. Das heißt, auch für Renten, bei denen der Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze beginnt, gibt es jetzt keine Hinzuverdienstgrenzen mehr. Bei Erwerbsminderungsrenten wurden die Grenzen angehoben. Auf die Folgen der Anhebung bei Bezug von Erwerbsminderungsrenten wird in diesem Themenbrief aber nicht eingegangen.

Ein unbegrenzter Hinzuverdienst bei allen Renten wegen Alters ist nun möglich, ohne dass diese wie zuvor bei Überschreiten von Grenzen infolge von Erwerbstätigkeit evtl. gekürzt werden. Renten wegen Alters sind nach § 35 ff. SGB VI die

- Regelaltersrente,
- Altersrente für langjährig Versicherte,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Diese Renten können als Voll- oder Teilrente i. H. v. mindestens 10 % der Vollrente in Anspruch genommen werden. Die Höhe einer Teilrente darf bis zu 99,99 % der Höhe der Vollrente betragen.

Der Gesetzgeber erwartet, dass mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler gestaltet und so auch ein Beitrag geleistet werden kann, dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken (BT-Drs. 20/4706, S. 15). Im Mittelpunkt stehen im Folgenden die Konsequenzen der aktuellen Regelung für Versicherte und Unternehmen im Arbeits- und Sozialrecht.

### Editorial

Die Gründe für eine Erwerbstätigkeit, nachdem eine Altersrente bezogen wird, können unterschiedlich sein. Möchte der eine weiterhin tätig sein, weil er sich im Vollbesitz seiner Kräfte fühlt und auf seine Arbeit nicht verzichten will, ist es für den anderen – und wohl häufiger die andere – notwendig, etwas hinzuverdienen, um eine dürftige Rente aufzubessern. Und dann gibt es auch oft den Fall, dass ein Arbeitgeber nicht auf erfahrene Arbeitnehmer verzichten will und ihnen deshalb die Weiterarbeit schmack-

haft macht. Letzteres versucht auch der Gesetzgeber mit den neuen Regelungen zum Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen.

Auf einige arbeits- und sozialrechtliche Aspekte der Beschäftigung über die Rente hinaus gehe ich in diesem Themenbrief ein.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihre Jana-Maria Seiferth

### Inhalt

- |   |  |
|---|--|
| 1 | Einleitung   |
| 2 | Frühester Beginn einer Rente wegen Alters            |
| 3 | Rentenhöhe und Hinzuverdienst bei Rente wegen Alters |
| 5 | Was Arbeitgeber berücksichtigen sollten              |
| 7 | Rechtsprechung – Ausgewählte Urteile des BAG         |
| 7 | Fazit  |
| 8 | Fallen im Arbeitsrecht                               |



Hrsg. von Dipl.-Kffr. [FH] Jana-Maria Seiferth LL.M., Personal-, Renten- und Arbeitsrechtsexpertin

# Bestelloptionen



## Themenbrief Arbeitsrecht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

**Jetzt bestellen**